

Totalrevision der VO BBZ: Die Stellungnahme des LVB

Von Michael Weiss

Ein zentrales Dokument der basellandschaftlichen Schulgesetzgebung, die Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt, kurz VO BBZ, wird einer Totalrevision unterworfen und erhält dabei auch gleich einen neuen Namen: Verordnung über die schulische Laufbahn, oder kurz: Laufbahnverordnung. Trotz unnötig grossem Zeitdruck, der seitens der BKSD erzeugt wurde, hat der LVB eine breit abgestützte Vernehmlassungsantwort zur neuen Laufbahnverordnung eingereicht.

Warum eine Totalrevision?

Aus der VO BBZ wird eine «Laufbahnverordnung». Diese Umbenennung unterstreicht, ebenso wie das Etikett «Totalrevision», dass der BKSD viel an dieser Revision liegt. Ob sie deswegen eine so kurze Vernehmlassungsfrist angesetzt hat, darüber kann nur gemutmasst werden. Tatsache ist: Die anstehenden Schulreformen – HarmoS und die damit verbundene Verlagerung des 6. Schuljahrs von der Sekundar- auf die Primarstufe, das Konkordat Sonderpädagogik und damit die Umsetzung der Integrativen Schulung sowie die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen im Bildungsraum Nordwestschweiz – machen tatsächlich zahlreiche Änderungen an der VO BBZ nötig. Es ist daher durchaus vertretbar, von einer Totalrevision zu sprechen.

Die Entstehung der Vernehmlassungsantwort des LVB

Die Vernehmlassungsantwort des LVB stützt sich zunächst auf die Rückmel-

dungen aus dem LVB-Kantonalvorstand, dem insgesamt 20 Vertreterinnen und Vertreter aller Schultypen und -stufen (inkl. LVB-Geschäftsleitung) angehören.

Zur Frage der Jahrespromotion, welche auf der Sek I und auf den meisten Schulen der Sek II die heute geltende Semesterpromotion ablösen soll, hat der LVB zudem online seine Mitglieder befragt. Im Zusammenhang mit dieser Umfrage hat die Geschäftsleitung auch verschiedene detaillierte Mitgliederrückmeldungen in Textform erhalten, die ebenfalls berücksichtigt wurden.

Im Folgenden bezieht sich dieser Text gelegentlich auf einzelne Artikel des Entwurfs der neuen Verordnung. Dieser Entwurf kann auf der Kantonshomepage www.baselland.ch unter Politische Rechte > Vernehmlassungen > Abgelaufene > 13. November 2012 > Verordnung (Entwurf)¹ eingesehen werden.

Grundsätzlich eine solide Arbeit

In seiner Vernehmlassungsantwort hat der LVB zunächst die Aspekte hervorgehoben, die er als durchaus positiv ansieht. Die ganze Verordnung ist gut strukturiert und nimmt sich der wesentlichen Fragestellungen an. Die nicht überall zu Ende gedachte, aber doch spürbare Vereinheitlichung der Bestimmungen auf den einzelnen Stufen ist konzeptionell ebenfalls begrüssenswert.

Etlliche Themen sind in der neuen Verordnung besser geregelt als bisher. Dies trifft insbesondere auf die Abschnitte über Zeugnis und Beförderungssentscheid (Teil B der Verordnung) und über die individuelle Beurteilung (Teil C) zu, obwohl der LVB auch hier Fragezeichen hinter einzelne Bestimmungen setzt. So führt etwa die Einführung eines weiteren Beur-

teilungsprädikats (§ 9 Abs. 3) dazu, dass zwischen Prädikaten und genügenden Noten eine 1:1-Zuordnung möglich wird und man sich fragen muss, wozu es dann überhaupt noch Prädikate braucht.

Fragwürdig scheint dem LVB auch, ob Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Lern- oder Sprachstörungen resp. Behinderungen (§ 18) gerecht umgesetzt werden können. Der LVB fordert, dass derartige Massnahmen zumindest im Zeugnis vermerkt werden müssen. In jedem Fall ist es absolut unrealistisch, zu meinen, diese Massnahmen könnten kostenneutral umgesetzt werden. Die nötigen zeitlichen, räumlichen und finanziellen Ressourcen müssen unbedingt genau abgeklärt werden, und es muss gewährleistet sein, dass dadurch nicht andernorts neuer Spardruck entsteht.

Knackpunkt 1: Leistungschecks und Abschlusszertifikat

Kritisch steht der LVB einerseits den Checks in der geplanten Form und andererseits der Jahrespromotion sowie ihren Begleitorscheinungen gegenüber. Was die Checks anbelangt, so haben der LVB, die Lehrerverbände der übrigen Nordwestschweizer Kantone und auch der LCH ihre Kritik bereits verschiedentlich formuliert: Die Vermischung der Ziele Förderdiagnostik und Bildungsmonitoring in ein- und demselben Check führt zu Prüfungskonzeptionen, welche weder dem einen noch dem anderen Zweck sinnvoll dienen können.

Die aus dieser Fehlkonstruktion abgeleitete Forderung nach sowohl flächendeckenden wie auch zeitgleichen Checks schafft alle Voraussetzungen, um die gewonnenen Daten für Lehrer-rankings innerhalb einer Schule sowie Schulrankings innerhalb eines Kantons oder sogar darüber hinaus zu missbrauchen. Das Beharren auf ge-

nau dieser Checkstruktur macht die Beteuerungen, niemand habe die Absicht, Rankings zu errichten, wenig glaubwürdig.

Von verschiedener Seite wird auch darauf hingewiesen, dass die Einführung von Checks in keinem Land der Welt zu einer Verbesserung der Bildungsqualität geführt hat. Checks in dieser Form sind daher vermutlich verschwendetes Geld.

Der LVB beurteilt auch das Abschlusszertifikat (§ 47) als Fehlkonstruktion. Zunächst einmal hat der förderorientierte Check der 2. Klasse der Sek I im Abschlusszertifikat sicher nichts verloren. Ganz grundsätzlich macht es keinen Sinn, wenn während der ganzen Volksschulzeit differenzierte Leistungsbeurteilungen durchgeführt und festgehalten werden, dann aber ein Abschlusszertifikat ausgestellt wird, in dem nur vier Fächer und die Resultate der Checks aufgeführt sind. Im Sinne eines Ausweises über ganzheitliche Bildung müssen alle anderen Qualifikationen und Kompetenzen ebenfalls mit Noten aufgeführt sein.

Des Weiteren müssen das «Abschlusszertifikat Bildungsraum Nordwestschweiz» und der «Volksschulabschluss» zu einem Zeugnis zusammengefasst werden. Mit zwei Ausweisen, die sich möglicherweise noch konkur-

renzieren, ist niemandem gedient, ganz abgesehen vom grossen finanziellen und administrativen Aufwand.

Knackpunkt 2: Einführung der Jahrespromotion auf der Sekundarstufe I und Teilen der Sekundarstufe II

In der Frage der Jahrespromotion zeigt unsere Mitgliederbefragung ein sehr differenziertes Bild: Während eine knappe Mehrheit der Sek-II-Lehrkräfte eine Jahrespromotion auf ihrer Stufe unterstützt, liegt die Zustimmung für die Jahrespromotion auf der Sek-I-Stufe bei den dort unterrichtenden Lehrkräften bei lediglich 25 %, wogegen 61 % der Sek-I-Lehrkräfte die Jahrespromotion auf ihrer Stufe ablehnen und sich 14 % unentschlossen zeigen.

Allgemein wird erwartet, dass die Jahrespromotion zu einer starken Zunahme der (für den Kanton kostspieligen) Nicht-Beförderungen führen wird, weil Schülerinnen und Schüler, die ein halbes Jahr lang schlechte Leistungen erbracht haben, im Halbjahr darauf nicht einfach nur genügende Leistungen erbringen müssen, sondern neu auch noch die schlechten Leistungen des vorangegangenen Halbjahrs zu kompensieren haben.

Nur 25% der Sek-I-Lehrkräfte trauen ihren Schülerinnen und Schülern offen-

bar uneingeschränkt zu, mit dieser gestiegenen Erwartung an die Selbstdisziplin umgehen zu können oder, negativ ausgelegt, haben nichts dagegen, wenn man die Kinder und Jugendlichen dergestalt in einen Hammer laufen lässt. Wie trügerisch das zu Schuljahresbeginn hervorgerufene Gefühl sein dürfte, dass das Zeugnis ja noch weit weg sei, lässt sich leicht ausmalen. In einer Entwicklungsphase, in der aus Kindern Jugendliche werden, die Grenzen ausloten wollen, ohne die Konsequenzen in jedem Fall abschätzen zu können, bietet die Semesterpromotion sicherlich die wirksameren Leitplanken.

Ohnehin kann mit den geplanten Übertrittsbestimmungen die Jahrespromotion auf der Sek I gar nicht konsequent umgesetzt werden, sieht doch § 40 weiterhin ein Zeugnis in der Mitte des 3. Schuljahrs der Sekundarstufe I vor, das zwar nicht für die Promotion, aber doch für den Übertritt in die Sekundarstufe II relevant ist. Es wäre also auch systemisch logischer, auf der Sekundarstufe I ganz auf die Jahrespromotion zu verzichten.

Jahrespromotion als zusätzliche Belastung? Nein danke!

Die Jahrespromotion wäre für die Schulleitungen organisatorisch einfacher, da es im Januar zu keinen Klassenwechseln von Schülerinnen und Schülern mehr käme. Die Idee, die



Januarzeugnisse durch flächendeckende Standortgespräche zu ersetzen (§ 39 Abs. 1 für die Sek I respektive § 58 Abs. 2 für die Sek II), würde jedoch zu einer unvernünftigen und angesichts der Kürzung der entsprechenden Zeitgefässe durch die Sparmassnahmen des Kantons auch nicht durchführbaren zeitlichen Mehrbelastung insbesondere der Klassenlehrkräfte führen.

Der LVB fordert darum, dass diese Gespräche nur bei ungenügenden Leistungen oder auf Verlangen der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Die auf der Sek II vorgesehene Möglichkeit, diese Standortgespräche an Fachlehrpersonen zu delegieren (§ 58 Abs. 3) sollte zudem auch auf der Sek I geschaffen werden.

Jahrespromotion als Notenschlupfloch? Auch nein danke!

Auf der Stufe Gymnasium vergrössert die Einführung der Jahrespromotion zusammen mit § 59 Abs. 3 (kein Beförderungsentcheid im letzten Zeugnis) ein jetzt schon bestehendes Notenschlupfloch weiter. Dieses entsteht, wenn Schülerinnen und Schüler im letzten Schuljahr einen Wahlkurs (der den Status eines theoretisch promotionsrelevanten Wahlpflichtfachs hat) wählen, der einem Fach zugeordnet ist, welches für den betreffenden Schüler resp. die betreffende Schüle-

rin keine zählende Note im Maturzeugnis ergibt (Beispiele sind Pädagogik/Psychologie, Informatik und Religionswissenschaften). Die Konsequenz wäre, dass sich Schülerinnen und Schüler durch die Wahl des «richtigen» Wahlkurses während eines ganzen Jahres um eine eigentlich als zählend konzipierte Note (und dies immerhin in einem Fach mit 3 Wochenstunden) drücken könnten.

Um dieses Problem zu beheben, verlangt der LVB, dass das letzte Zeugnis vor den Abschlussprüfungen nicht – wie in § 59 Abs. 3 vorgesehen – für promotionsunwirksam erklärt wird, sondern die Erfüllung der Beförderungsbedingungen in diesem Zeugnis als Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen gelten soll.

Die LVB-Kernforderungen:

Zusammengefasst stellt der LVB im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf der Laufbahnverordnung folgende Kernforderungen auf:

- Flächendeckende und zeitgleiche Leistungschecks sind zu vermeiden.
- Checks dürfen entweder nur der Förderdiagnostik oder nur dem Bildungsmonitoring dienen, nicht aber beiden Zwecken gleichzeitig.
- Auf der Sek I ist auf die Jahrespromotion zu verzichten.
- Standortgespräche sind auf der Sekundarstufe nur beim Vorliegen ungenügender Leistungen oder auf Verlangen der Erziehungsberechtigten durchzuführen.
- Die Erfüllung der Beförderungsbedingungen im letzten Zeugnis soll an den Schulen der Sekundarstufe II als Zulassungsbedingung zu den Abschlussprüfungen gelten.

¹ direkter Link: <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/polit-rechte/vernehm/vern2012/laufbahn/verordnung.pdf>

